

Vorschlag COM(2012) 380 vom 13. Juli 2012 für eine Verordnung über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (s. [cepAnalyse](#) Nr. 37/2012 vom 10.09.2012)

CEP-Übersicht: Erfasste Fahrzeugklassen und Prüfhäufigkeiten

Klassen der Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ¹		Neu	Prüfintervalle ²
Klassen der Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (M)			
M1	Mindestens vierrädriges Kfz, höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz		4 - 2 - 1
M2	Mindestens vierrädriges Kfz, mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, zulässige Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen (t)		1 - 1 - 1
M3	Mindestens vierrädriges Kfz, mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, zulässige Gesamtmasse über 5 t		1 - 1 - 1
Klassen der Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Gütern (N)			
N1	Mindestens vierrädriges Kfz, zulässige Gesamtmasse bis zu 3,5 t		4 - 2 - 1
N2	Mindestens vierrädriges Kfz, zulässige Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 12 t		1 - 1 - 1
N3	Mindestens vierrädriges Kfz, zulässige Gesamtmasse über 12 t		1 - 1 - 1
Klassen der Anhänger einschließlich Sattelanhänger (O)			
O1	Zulässige Gesamtmasse bis zu 0,75 t	X	-
O2	Zulässige Gesamtmasse zwischen 0,75 t und 3,5 t	X	4 - 2 - 1
O3	Zulässige Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 10 t		1 - 1 - 1
O4	Zulässige Gesamtmasse über 10 t		1 - 1 - 1
Klassen der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge (L)			
L1e	Zweirädriges Kfz, Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h, Hubraum bis zu 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung bis zu 4 Kilowatt (kW) bei Elektromotoren	X	4 - 2 - 1
L2e	Dreirädriges Kfz, Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h, Hubraum bis zu 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder maximale Nutzleistung bis zu 4 kW bei anderen Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung bis zu 4 kW bei Elektromotoren	X	4 - 2 - 1
L3e	Zweirädriges Kfz, ohne Beiwagen, Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h	X	4 - 2 - 1
L4e	Zweirädriges Kfz, mit Beiwagen, Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h	X	4 - 2 - 1
L5e	Dreirädriges Kfz, Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h	X	4 - 2 - 1
L6e	Vierrädriges Leicht-Kfz, Leermasse bis zu 350 kg, Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h, Hubraum bis zu 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder maximale Nutzleistung bis zu 4 kW bei anderen Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung bis zu 4 kW bei Elektromotoren	X	4 - 2 - 1
L7e	Vierrädriges Kfz, Leermasse bis zu 400 kg (550 kg bei Kfz zur Güterbeförderung), maximale Nutzleistung bis zu 15 kW	X	4 - 2 - 1
Klasse der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (T)			
T5	Zugmaschine auf Rädern, Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h	X	1 - 1 - 1

¹ Richtlinie 2007/46/EG, Richtlinie 2002/24/EG und Richtlinie 2003/37/EG.

² Angegeben sind die ersten drei Prüfintervalle in Jahren. Ab dem dritten Prüfintervall muss jährlich geprüft werden.